

RS UVS Kärnten 1991/12/06 KUVS-301/1/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1991

Rechtssatz

Der unabhängige Verwaltungssenat ist zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide, womit erstinstanzlich der Einspruch gegen eine Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen wurde, zuständig (ständige Rechtsprechung des KUVS).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at